



## Protokollauszug

Sitzung	Rat der Stadt Norderney
Status:	öffentlich
Datum	11.12.2019

**TOP 21. Neufassung der Satzung der Stadt Norderney zur  
Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion  
gem. § 22 BauGB**

**Rat 10/2019**

BM Ulrichs erläutert die Verwaltungsvorlage. Er weist darauf hin, dass man sich mehrheitlich auf einen Zusatz geeinigt habe.

2. stellv. BM Ennen teilt mit, dass er gegen die Neufassung stimmen werde, weil damit die Bildung von weiteren Zweitwohnungen oder die Gründung von Ferienwohnungen nicht verhindert werden könne. Notare und Bauherrn fänden Möglichkeiten der Umgehung.

BM Ulrichs entgegnet, dass es darum gehe, ein Zeichen zu setzen und nach außen kundzutun, dass man die Entwicklung nicht länger unterstützen wolle. Nach einem Jahr solle das neue Instrument einer Prüfung unterzogen werden.

1. stellv. BM Padberg spricht an, dass in der letzten Ratssitzung von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erklärt worden sei, u. a. die FDP habe die Neufassung der Satzung bisher verhindert. Dem müsse er widersprechen. Es sei bisher in den Diskussionen darum gegangen, Norderneyer bei Erbaueinandersetzungen nicht schlechter zu behandeln. Nun sei durch eine Zusatzformulierung erreicht worden, dass die Politik bei Härtefällen mitbestimmen könne.

### **Beschluss**

Der Rat der Stadt Norderney beschließt die Neufassung der „Satzung der Stadt Norderney zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion“ gem. dem anliegenden Satzungsentwurf mit der dazugehörigen Begründung. Die bestehende „Satzung der Stadt Norderney zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion“ von 2006 wird im Zuge der Neufassung aufgehoben.

„Es wird beschlossen, ein Jahr nach Inkrafttreten der Satzung über die praktische Anwendung der Satzung politisch zu beraten und darüber einen Beschluss zu fassen. Insbesondere soll es darum gehen, den Nutzen gegenüber ungewollten Härten abzuwägen. Über eingehende Anträge nach § 22 BauGB ist im Ausschuss für Bauen und Umwelt zu beraten und gegebenenfalls ein Beschluss zu fassen. Über potentielle Härtefälle, bei denen eine Genehmigungserteilung gem. § 22 BauGB in Frage kommt, entscheidet der Ausschuss für Bauen und Umwelt.“

10 Stimme/n dafür

2 Stimme/n dagegen

2 Enthaltungen